
**Senatsrichtlinie zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als
An-Institut der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen (An-Institut-Richtl)**

Stand: 07/2004

Inhaltsübersicht

§ 1 Anerkennung	2
§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung	2
§ 3 Dauer der Anerkennung	3
§ 4 Name und Sitz des An-Instituts	3
§ 5 Mitglieder des An-Instituts	3
§ 6 Haftung, Entschädigung	3
§ 7 Nutzung von Hochschuleinrichtungen	3
§ 8 Widerruf	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Anerkennung

- (1) Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des Senats der Hochschule über die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten wissenschaftlichen Einrichtung (An-Institut) als „Institut an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst – Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen“ auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. Fakultäten, die mit der wissenschaftlichen Einrichtung zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist dem Dekanat der Fakultät bzw. den Dekanaten der zuständigen Fakultäten zusammen mit den Gründungsunterlagen für das An-Institut vorzulegen. Nach positiver Stellungnahme des Senats trifft das Präsidium der Hochschule nähere Vereinbarungen in einem Kooperationsvertrag. In den Statuten des An-Instituts und in dem Kooperationsvertrag sind die in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätze zu beachten.
- (3) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.
- (4) An-Institute dürfen nicht den Eindruck erwecken, Teil der Hochschule zu sein. Deshalb dürfen sie Logo und Namen der Hochschule nur mit vorheriger Zustimmung der Hochschule und in der Weise verwenden, dass die Beziehung zur Hochschule kenntlich gemacht wird.
- (5) Änderungen der Statuten des An-Instituts sind der Hochschule vorab mitzuteilen. Das Präsidium entscheidet, ob die Voraussetzungen der Anerkennung weiterhin gegeben sind.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierend konkrete Forschungs- und Weiterbildungsvorhaben des An-Instituts dem Ansehen der Hochschule gerecht werden, die Aktivitäten der Hochschule ergänzen und die Aufgaben nicht vollständig von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können; hierfür in Betracht kommende Fakultäten oder Zentrale Einrichtungen sind zuvor zu hören,
2. die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen und die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden,
3. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind und den begründeten Erwartungen an ein verantwortungsbewusstes Handeln – im Sinne der Senatsrichtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – entsprochen wird,
4. das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz für die ersten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die finanzielle Lage des An-Instituts ist durch die Vorlage eines Wirtschaftsplans oder von sonstigen hierzu geeigneten Unterlagen offen zu legen,
5. das An-Institut durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule geleitet wird oder durch einen Vorstand, in dem die Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule die Mehrheit stellt,
6. das An-Institut einen Beirat hat, der mindestens einmal jährlich zusammentritt und in dem die Leitung der Hochschule oder die Leitung der betroffenen Fakultäten vertreten ist und der den Jahresbericht der Leitung des An-Instituts entgegenzunehmen hat,
7. sichergestellt ist, dass Personaleinstellungen des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der Leitung mit dem An-Institut geschlossen werden. Die Einstellungsbedingungen des Personals müssen den für die Hochschule geltenden Anforderungen entsprechen. In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen und vertraglichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule abgewichen werden. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Hochschule ist auszuschließen.

§ 3 Dauer der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich befristet. Sie kann vom Präsidium auf Antrag über das Dekanat der Fakultät bzw. die Dekanate der zuständigen Fakultäten nach Anhörung des Senats verlängert werden.
- (2) Während der Dauer der Anerkennung hat das An-Institut dem Präsidium jährlich seinen Jahresbericht vorzulegen und jederzeit alle Veränderungen mitzuteilen, die die in § 2 aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen.

§ 4 Name und Sitz des An-Instituts

- (1) Der Name des An-Instituts muss wissenschaftlich vertretbar sowie der Aufgabe und Bedeutung des An-Instituts angemessen sein.
- (2) Das An-Institut hat seinen Sitz an einem der Standorte der Hochschule oder in deren räumlicher Nähe.

§ 5 Mitglieder des An-Instituts

Bei Hochschulmitgliedern, die dem An-Institut angehören, müssen die dienstlichen und die privaten Aufgaben gegeneinander abgrenzbar sein. Nach Beendigung ihres Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule ist die Hochschule nicht verpflichtet, ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis neu zu begründen, das der Ausrichtung des An-Instituts Rechnung trägt.

§ 6 Haftung, Entschädigung

- (1) Eine Haftung der Hochschule für Haushaltsdefizite des An-Instituts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Hochschule oder das Land Niedersachsen sind nicht verpflichtet, Entschädigungen für Vermögensnachteile oder sonstige nachteilige Folgen zu leisten, die das An-Institut durch einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Anerkennung treffen.

§ 7 Nutzung von Hochschuleinrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen der Hochschule durch das An-Institut erfolgt mit Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung der betroffenen Fakultäten. Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Widerruf

Die Anerkennung kann durch die Hochschule jederzeit widerrufen werden, wenn

1. die Statuten des An-Instituts ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums geändert werden oder
2. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie entfallen (auch wenn dies nicht von dem An-Institut zu vertreten ist).

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Richtlinie wurde am 20.07.2004 hochschulöffentlich bekannt gemacht und trat am 21.07.2004 in Kraft.